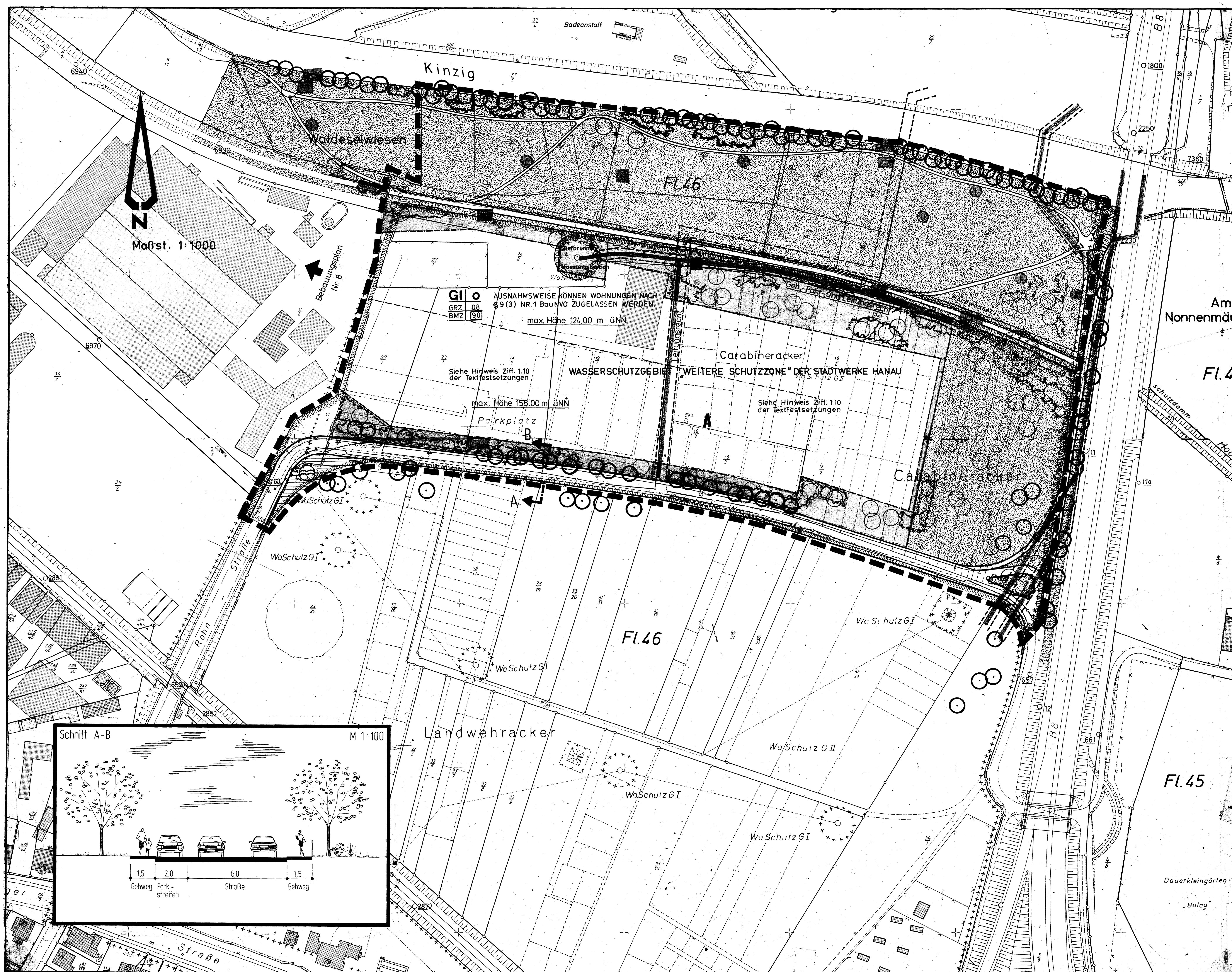




PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI Industriegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ Grundflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

BAUWEISE

o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

== Straßenverkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Anpflanzen von Bäumen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Sträuchern

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ALS FESTSETZUNGEN

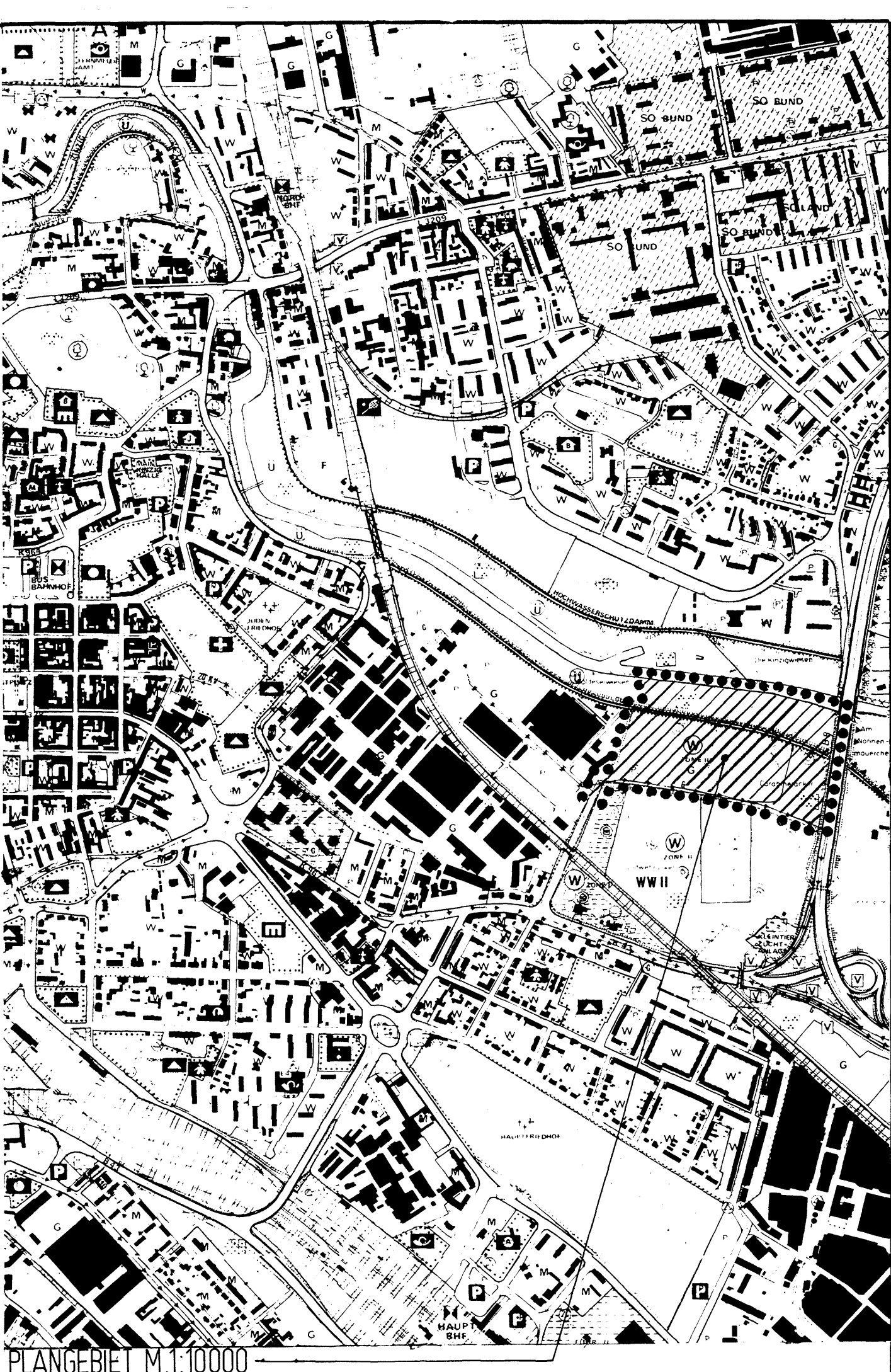
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Hanau GmbH
- Flächen für Versorgungsanlagen (Wasserwerk)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Hauptversorgungsleitung (Wasserleitung, unterirdisch)
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

HINWEISE OHNE RECHTLICHE VERBINDLICHKEIT

- vorhandene Bänke
- geplante Bänke
- Fußweg
- Radweg
- Schaltschrank
- Grundwassermessstelle
- Bezeichnung des Teilbereiches
- Ausblicke



STADT HANAU
BEBAUUNGSPLAN Nr. 82
"Rodenbacher Weg"

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlagen für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlagen auf der Grundlage der Flurkarte her.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG

Der Aufstellungsbeschuß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanaufwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht

Der Bebauungsplanaufwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung

Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG

GENEMIGT mit Vfg vom 15.01.1987 V/3 - Gld 04/01

Darmstadt, den 15.01.1987

Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Hensel

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht

Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau

Datum: 27. 8. 84

Sachbearbeiter: J. Hensel

Änderungen:

gezeichnet: Kiv

geprüft: